

Brasilien - Konsolidierungen

Sitzung vom 30. Mai 1964 mit einer
brasilianischen Delegation in Bern

Teilnehmer: HH. Minister Jolles

Vizedirektor Bühler (zeitweise)
Léchet
Fankhauser
Brügger (EPD)
Torrione (EPD)

Botschafter José Sette Câmara Filho
José Maria Vilar de Queiroz
Abreu Continho
Pedro Mata Machado

1. Die brasilianische Mission beginnt ihre Konsolidierungsgespräche in Bern, die sich an frühere Unterredungen in Paris, die vor dem Regierungswechsel stattfanden, anschliessen. Der brasilianische Vertreter möchte nicht nur die schweizerisch-brasilianischen Fragen besprechen, sondern auch die schweizerische Ansicht über das zweckmässige Vorgehen der Brasilianer im Rahmen der OECD vernehmen. Der brasilianische Vertreter unterstreicht einleitend, dass die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Konsolidierung nach der Revolution in Brasilien besser sind, da sich die neue Regierung um eine wirtschaftliche Sanierung bemüht.
2. Unter die Konsolidierung sollen "credits received for the financing of specific projects" (Lieferantenkredite für Investitionsgüter, wie der Delegationsleiter erläutert) fallen, deren Rückzahlung in den Jahren 1964 - 1968 fällig wird (vgl. für die Einzelheiten das Memorandum der brasilianischen Delegation). Auf die Schweiz entfallen hievon nach brasilianischen Angaben US\$ 12,2 Mio; 6,8 Mio werden in den Jahren 1964 und 1965 fällig.
3. Die von den Brasilianern angestrebte Konsolidierung würde im wesentlichen aus einer fünfjährigen Stundung der Fälligkeiten aus den jeweiligen Jahren (1964 - 1968) und einer anschliessenden über fünf weitere Jahre verteilten Rückzahlung bestehen. Für die Beträge* die ursprünglich 1964 fällig wurden, würde somit die Rückzahlung 1969 beginnen und sich bis 1973 erstrecken. Die Quote aus dem Jahre 1965 würde bis 1969 gestundet; die Rückzahlung würde in den Jahren 1970 - 1974 erfolgen. Die Konsolidierungsbedingungen würden zwar im wesentlichen denjenigen von 1961 entsprechen, die im Haager Klub ausgehandelt wurden, gehen aber doch noch ein Stück weiter.

*) [abzüglich die bei Fälligkeit zu bezahlende Quote],



4. Zusätzlich soll für "commercial and financial arrears", die bereits fällig geworden sind, eine Regelung gefunden werden in Form der Refinanzierung durch einen Ueberbrückungskredit. Für die Schweiz würde sich der Betrag dieser Forderungen auf US\$ 1,3 Mio belaufen per 15. Mai 1964. (In dieser Summe sind jene Beträge aus den obenerwähnten Investitionsgüterlieferungen nicht eingeschlossen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai fällig wurden.)

5. Die brasilianische Regierung möchte hiefür einen Kredit privater Banken in Anspruch nehmen und damit an den früheren nicht ausgenützten, nun allerdings verfallenen Stand-by-Kredit eines Bankenkonsortiums anknüpfen. Die Gespräche wurden mit den Regierungen eingeleitet, da es schwieriger sein dürfte, die Banken zu überzeugen. Unter den schweizerischen "arrears" figurieren nach den brasilianischen Angaben keine für Finanzaufzahlungen. Es handelt sich somit um "commercial arrears". Bei den "arrears" soll es sich um Beträge handeln, bei denen die formellen Erfordernisse des Transfers erfüllt sind und die bereits an den Banco do Brasil einbezahlt worden sind.

6. Von schweizerischer Seite wird in rein informeller Weise zu den einzelnen Problemen wie folgt Stellung genommen:

- a) Die Konsolidierung sollte nur die Forderungen für das Jahr 1964 umfassen; eventuell noch 1965, aber sich nicht auf die ganze Periode 1964 - 1968 erstrecken. Die Zinsen sollten nach schweizerischer Auffassung nicht eingeschlossen werden. Wenn die andern Staaten wie 1961 an sich bereit wären, die Zinsen einzubeziehen, könnten sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass die Konsolidierungsabkommen in der Regel eine Meistbegünstigungsklausel enthalten. Sie liessen sich vielleicht umgehen mit einer Klausel, die stipuliert, dass Beträge unter einem bestimmten Werte X nicht in die Konsolidierung einbezogen werden sollen.
- b) Unter die Konsolidierung könnten für die Schweiz nur solche Lieferungen fallen, die durch die ERG gedeckt sind, d.h. es wäre noch zu prüfen, in welchem Ausmass dies der Fall ist.
- c) Es müsste sich in jedem Fall um schweizerische Waren handeln, also nicht um solche, die die Schweiz nur als Transitgüter passiert haben, oder um Lieferungen drittländischer Herkunft, für die aus irgendwelchen Gründen Rechnung von einer in der Schweiz domizilierten Firma gestellt wurde.
- d) Die Bereitschaft, an einer Konsolidierung mitzuwirken, wird in sehr wesentlichem Masse davon abhängen, welche Zusicherungen die brasilianische Regierung in bezug auf die Aufrechterhaltung der Zahlungen in den übrigen Sektoren des Zahlungsverkehrs geben kann. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang aber auch die von der brasilianischen Regierung befolgte Wirtschaftspolitik und die Haltung, die gegenüber dem Auslandkapital eingenommen wird. Die Schweiz wird hierüber der brasilianischen Seite ein Aide-Mémoire überreichen, in welchem zudem auch die Frage des Schutzes des geistigen Eigentums behandelt werden soll.
- e) Die Frage der "arrears" sollte nach schweizerischer Auffassung jedenfalls nicht später als die Konsolidierung der Investitionsgüterlieferungen geregelt werden.

- 3 -

- f) Nachdem eine neue Mission des Währungsfonds die brasilianischen Probleme untersucht, wären wir an ihrem Rapport interessiert. Als Nichtmitglied des Währungsfonds haben wir auch den früheren Rapport nicht erhalten. Die brasilianische Seite ist bereit, uns beide zuzustellen.
- g) Die schweizerischen Banken werden sicher zurückhaltend sein in bezug auf eine Mitwirkung an einem Ueberbrückungskredit. Zu einer Hingabe von Mitteln sind sie dann eher bereit, wenn die schweizerische Regierung ein "backing" gibt.

Fankhauser